

## Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Feuerwehrcostensatzung vom 11.12.2008

### Kostensersatz- und Gebührentarif vom 12.03.2015

#### 1. Feuerwehr - Personal

- Stundensatz für im Einsatz befindliches  
Feuerwehrpersonal 20,00 € pro angefangene Stunde/je Person

#### 2. Ausrüstung

- Löschfahrzeug LF 8 140,00 € pro angefangene Stunde
- Löschfahrzeug TSF 125,00 € pro angefangene Stunde
- Vorausrüstwagen VRW 125,00 € pro angefangene Stunde
- Hilfeleistungs- und Löschgruppen-  
fahrzeug HLF 20 208,00 € pro angefangene Stunde
- Tanklöschfahrzeug TLF 170,00 € pro angefangene Stunde
- Löschfahrzeug LF 16 TS 140,00 € pro angefangene Stunde
- Mehrzweckfahrzeug MZF 140,00 € pro angefangene Stunde
- Löschfahrzeug TSF/W 140,00 € pro angefangene Stunde
- Schlauchwagen STA 30,00 € pro angefangene Stunde
- Mannschaftstransportwagen MTW 125,00 € pro angefangene Stunde
- Geräteanhänger TSA 20,00 € pro angefangene Stunde
- Tragskraftspritze TS 8 30,00 € pro angefangene Stunde
- Notstromaggregat 30,00 € pro angefangene Stunde
- Motorsäge 15,00 € pro angefangene Stunde
- Atemschutzgeräte (DLA) 30,00 € pro angefangene Stunde  
und jede weitere Stunde 10,00 € pro angefangene Stunde
- Leicht-, Mittel- und Schwerschäumgeräte 15,00 € pro angefangene Stunde
- Schaumtransportanhänger 10,00 € pro angefangene Stunde
- Steckleiter 5,00 € pro angefangene Stunde
- Wasserstrahlpumpe 10,00 € pro angefangene Stunde
- Kübelspritze 5,00 € pro angefangene Stunde
- wasserführende Armaturen 5,00 € pro angefangene Stunde
- Handscheinwerfer 2,50 € pro angefangene Stunde
- Zubehör (Hakengurt, Fangleine, usw.) 2,50 € pro angefangene Stunde
- Auffangbehälter bis 100 Liter 6,00 € pro angefangene Stunde
- Druckschläuche 3,00 € pro angefangene Stunde
- Saugschläuche 3,00 € pro angefangene Stunde
- Anhängeleiter AL 12 25,00 € pro angefangene Stunde
- Anhängeleiter AL 18 25,00 € pro angefangene Stunde
- Rettungssatz (Schiere, Spreizer) 100,00 € pro angefangene Stunde
- Trennschleifer 30,00 € pro angefangene Stunde
- nicht genannte Werkzeuge 15,00 € pauschal pro Einsatz
- Bekleidung (bei Unbrauchbarkeit)  
\* gilt jedoch nicht für freiwillige Leistungen gemäß § 4
  - Hose nach Wiederbeschaffungswert
  - Jacke zzgl. 10 % Beschaffungsaufwand
  - Handschuhe „
  - Schutzmaske „

#### 3. Verbrauchs- und Verschleißmittel

- Ölbindemittel, für den Einsatz notwendigen  
Speziandsand, Schaummittel, Löschpulver  
und andere Verbrauchsmittel, Verschleißteile Kosten werden je nach Verbrauch und den  
aktuellen Tagespreisen erhoben

#### **4. Tatsächliche Kostenberechnung**

Ist die Berechnung des Einsatzes nach den in den Punkten 1 - 3 aufgeführten Inhalten nicht möglich, so erfolgt im Heranziehungsbescheid für den kostenpflichtigen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr eine Kostenberechnung nach Aufwand und den tatsächlich entstandenen Kosten.

#### **5. Anwendung der Abgabenordnung und Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Anwendung der Abgabenordnung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL.LSA S. 522) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Ansprüche der Gemeinde im Rahmen eines Gebührenbescheides können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen nach Abs. 2 trifft die Gemeinde.

Bernd Nimmich

.....  
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

Siegel der Gemeinde